

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz
gemäss Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653p OR -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass

- gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR anwesend ist, namens der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens ; *[bei Verzicht durch Gesellschafterversammlung: siehe Feststellung II.1. hinten]*
- der Prüfungsbericht vom der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens , vorliegt, worin bestätigt wird, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der Unterbilanz nicht übersteigt.

II.

Gestützt auf den vorliegenden Prüfungsbericht der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens beschliesst die Gesellschafterversammlung einstimmig:

1. *[dass gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR auf die Anwesenheit der zugelassenen Revisionsexpertin verzichtet wird;]*
2. das Stammkapital wird um CHF auf CHF herabgesetzt;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
 - a) durch

[Variante: Vernichtung]

Vernichtung von (Anzahl und Nennwert der zu vernichtenden Stammanteile);

Durch die Vernichtung der obgenannten Stammanteile sind die folgenden Gesellschafter neu wie folgt am Stammkapital beteiligt:

- Name Vorname Stammanteile à CHF
- Name Vorname Stammanteile à CHF
- Name Vorname Stammanteile à CHF ;

[Variante: Reduktion]

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF auf neu CHF von (Anzahl und Nennwert der Stammanteile);

- b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur (*teilweisen*) Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz von CHF ;

4. Artikel der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

” “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.

Die Herabsetzung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmenzähler:

.....

.....